

# Unterrichtsordnung

## **1. Unterrichtsaufnahme**

Die Anmeldung ist mit der Unterrichtsaufnahme erfolgt oder mit einer schriftlichen Anmeldung. Nach erfolgter Anmeldung zum Unterricht oder Beginn des Unterrichts, gilt der Unterrichtsvertrag über die zwischen Andreas Falk und dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter einvernehmlich verabredeten Unterrichtszeit und Unterrichtsart (Einzelunterricht/Gruppenunterricht u.s.w.) als verbindlich abgeschlossen.

Mit der Verbindlichkeit des Unterrichtsvertrages oder Aufnahme des Unterrichts entsteht Entgeltspflicht.

## **2. Laufzeit des Unterrichtsvertrages**

Der Unterrichtsvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## **3. Probezeit**

Mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde gilt der erste Monat als Probezeit, in der jede Partei ein Kündigungsrecht gewährt ist. Danach gelten die übrigen Kündigungsfristen (3 Monate).

## **4. Unterricht**

Der Unterricht wird kalenderjährlich zu mindestens 40 Unterrichtseinheiten erteilt.

Die Entgelte richten sich nach den jeweils geltenden Entgelttarifen von Andreas Falk.

## **5. Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen**

Der Schüler ist gehalten, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Weiterhin sollte er versuchen, die aus dem Unterrichtsgeschehen erwachsenden Aufgabenstellungen und Anforderungen entsprechend seinem Kenntnisstand und seiner Fähigkeiten zu lösen. Bleibt der Schüler dem Unterricht fern, hat er keinen Anspruch auf eine Wiederholung des Unterrichts bzw. die Minderung seines zu entrichtenden Entgeltes.

## **6. Entgelttarife und Zahlungsmodalitäten**

Die Entgelte für die Leistungen von Andreas Falk richten sich nach den Entgelttarifen.

Alle zu entrichtenden Entgelte sind Jahresentgelte und können in 12 gleichen Teilbeträgen erfolgen und wird dann zum 15. jeden Monats fällig. Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos.

## **7. Unterrichtsausfall**

Ausgefallener Unterricht durch Erkrankung bzw. Verhinderung des Lehrers wird nach Vereinbarung nachgeholt oder Kosten erstattet, wenn es im Halbjahr über drei krankheitsbedingte Ausfalltermine hinausgeht. Ausgefallener Unterricht durch Fortbildung im pädagogischen und didaktischem Bereich des Lehrers von einer Unterrichtseinheit im Jahr durch den Lehrer sind eingerechnet, wobei der Lehrer angehalten ist, möglichst die unterrichtsfreie Zeit für Fortbildungen zu nutzen. An Schulen wird, wenn aus schulischen Gründen der Unterricht ausfällt, nicht nachgeholt. Bei Schulschließungen unter Pandemiebedingungen wird der Unterricht via Internet weitergeführt. Dieser Unterricht wird in besonderer und erprobter Weise ausgeführt, mit speziellen und für solch einen Unterricht extra erstellten Konzepten und Materialien.

## **8. Beendigung des Unterrichtsvertrages**

Jede Kündigung durch den Schüler bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder durch Andreas Falk bedarf der Schriftform.

Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler in einen anderen Wohnort verzieht oder aus ärztlich attestierten Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Wichtige Gründe liegen für Andreas Falk insbesondere in einer unzureichenden Unterrichtsleistung oder in einem Entgeltzahlungsverzug. Der Kündigende muss dem anderen Teil den Grund der außerordentlichen Kündigung unverzüglich schriftlich mitteilen.

## **9. Haftungsbeschränkung**

Andreas Falk haftet nicht für Unfälle während des Unterrichts oder der Proben, Aufführungen, Projektveranstaltungen und auf den Wegen von und zu den entsprechenden Stätten. Es wird, soweit nicht vorhanden, der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Andreas Falk haftet nicht für Diebstähle irgendwelcher Art.

## **10. Ferien und Feiertage**

An gesetzlichen Feiertagen und in den offiziellen Schulferien findet kein Unterricht statt. Die monatliche Zahlung der Teilbeträge des Unterrichtsentgeltes bleibt davon unberührt, denn in den Jahresentgelten sind die Wochen, die nicht unterrichtet werden, schon abgezogen.